

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Föckelberg vom 20.07.2016

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), alle in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung oder werden in der Haushaltsatzung festgesetzt.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Föckelberg vom 13.06.2013 außer Kraft.

Föckelberg, den 20.07.2016

(Henning Pallmann)
Ortsbürgermeister

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Föckelberg
vom 20.07.2016**

I. Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten	
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 €
für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	400,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung	250,00 €
3. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung auf dem Rasengrabfeld	700,00 €
4. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte auf dem Rasengrabfeld an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung	375,00 €
II. Gemischte Grabstätten	
1. Für die erste Belegung: Erdbestattung	400,00 €
Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung	
2. Für die zweite Belegung: Beisetzung einer Asche (Urne) von Verstorbenen nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung	250,00 €
III. Einstelliges Wahlgrab	
1. Für die erste Belegung: Erdbestattung	450,00 €
Überlassung einer einstelligen Wahlgrabstätte an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung	
2. Für jede weitere Belegung (bis zu 3 Urnen): Beisetzung einer Asche (Urne) von Verstorbenen nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung	250,00 €
IV. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten	
1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
a.) eine Wahlgrabstätte	900,00 €
b.) eine Urnenwahlgrabstätte	500,00 €
c.) eine Urnenwahlgrabstätte auf dem Rasengrabfeld	725,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr und Grabstelle	
a.) an einer Wahlgrabstätte	10,00 €
b.) an einer Urnenwahlgrabstätte	5,00 €
c.) an einer Urnenwahlgrabstätte auf dem Rasengrabfeld	7,50 €
d.) an einer gemischten Grabstätte	15,00 €
e.) an einer einstelligen Wahlgrabstätte	10,00 €
V. Benutzung und Reinigung der Leichenhalle	
1. Benutzung der Leichenhalle	
a.) für die Aufbewahrung einer Leiche oder einer Asche (Urne)	80,00 €
b.) für die Aufbewahrung einer Leiche mit Kühlung	140,00 €
c.) für die Durchführung einer Trauerfeier ohne Aufbewahrung einer Leiche oder Asche (Urne)	75,00 €
2. Reinigung und Vor- bzw. Nachbereitung der Leichenhalle	40,00 €
VI. Gebühren für anderen Personen nach § 3 Abs. 3 der Friedhofssatzung	
Die Kostenfestsetzung für die Überlassung von Grabstätten nach Ziffern I.- III. sowie für die Verleihung von Nutzungsrechten nach Ziffer IV. an andere Personen nach § 3 Abs. 3 der Friedhofssatzung erfolgt nach besonderer Vereinbarung.	
VII. Zustimmung der Friedhofsverwaltung	
für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen nach § 23 Abs. 1 der Friedhofssatzung	26,00 €
VIII. Ausheben und Schließen von Gräbern	
Die Kosten für das Ausheben und Schließen der Gräber sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.	
IX. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen (Urnen)	
Das Ausgraben und Umbetten von Leichen oder Aschen (Urnen) wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die Kosten hierfür sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.	